

Inhaltsverzeichnis

I. Begründung zum Bebauungsplan

- 1. Anlass der Planung**
- 2. Bestehende Bauleitplanung**
- 3. Bestandssituation**
- 4. Planungen und Auswirkungen**
- 5. Städtebauliche Zielsetzungen**

II. Begründung zur Grünordnung

- 1. Bestandsituation von Natur und Landschaft, Vegetation, Tierwelt / Artenschutz**
 - 1.1 Naturraum, Klima
 - 1.2 Topographie
 - 1.3 Natur und Landschaft
 - 1.4 Landschaftsökologie, geschützte Flächen / Schutzstatus, Wald nach Bayerischem Waldgesetz
 - 1.5 Landschaftsbild, Erholung, Erschließung
 - 1.6 Artenschutzrechtliche Belange
- 2. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes
Grünordnerische, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Inhalte
der Planung, Festsetzungen, Kompensation**
 - 2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung, Minderungsmaßnahmen
 - 2.2 Ergebnisse der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ökologische Ausgleichsflächen
 - 2.3 Artenschutz, artenschutzrechtliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, CEF Flächen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG
 - 2.4 Anwendung des Art. 16 BayNatSchG, Wald nach Bayerischem Waldgesetz
 - 2.5 Fazit

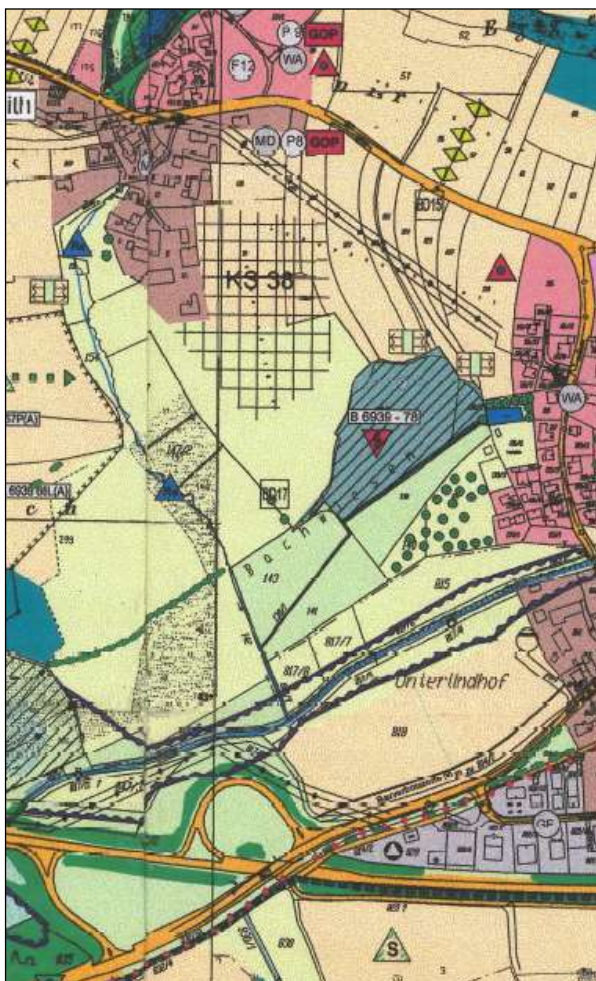
Begründung zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gemeindeverbindungsstraße - Westumfahrung“

I. Begründung zum Bebauungsplan

1. Anlass der Planung

Die Gemeinde Wenzenbach möchte zwischen dem Ortsteil Wenzenbach und Roith eine Verbindungsstraße mit anschließendem Sondergebiet „Einzelhandel“ und einem allgemeinen Wohngebiet ausweisen. Um die Unterlindhofstraße zu entlasten und den Verkehr nicht durch den bestehenden Ort zu lenken, wird mit diesem Bebauungsplan die Gemeindeverbindungsstraße – Westumfahrung geplant. Über diese neue Straße soll der Verkehr und die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu dem angrenzenden Sondergebiet Einzelhandel gewährleistet werden. Des Weiteren wird eine Zufahrtsmöglichkeit zu der westlich gelegenen Sandgrube geschaffen und der Ortsteil Roith von dem aktuell bestehenden LKW-Aufkommen entlastet.

2. Bestehende Bauleitplanung



Grundlage für die Planung der Straße und der Baugebiete ist der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Wenzenbach i. d. F. v. 29.03.2006. Dieser wurde in den letzten Jahren bereits durch einige Deckblätter ergänzt. Der zu überplanende Bereich ist im Flächennutzungsplan sowohl als landwirtschaftliche Fläche sowie als überwiegend extensiv genutzte Fläche eingetragen (siehe Abbildung links).

Die beplante Fläche wird im FNP von einer Freileitung im Norden und im Süden gekreuzt. Die nördlich wurde zwischenzeitlich abgebaut.

Im Parallelverfahren zu dem hier vorliegenden Bebauungsplan wird ein Bauleitplanverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeindeverbindungsstraße sowie für das geplante Sondergebiet „Einzelhandel“ bzw. das Allgemeine Wohngebiet durchgeführt.

Für die Flächen des Sondergebiet und Wohngebiet wird zusätzlich der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Wenzenbacher Zell“ aufgestellt.

3. Bestandssituation

Lage und Umgriff

Das Planungsgebiet liegt westlich des Ortsteils Wenzenbach und östlich des Ortsteils Roith. Die geplante Verbindungsstraße schließt an die B 16 und die Lindhofstraße an. Die Ortsmitte ist ca. 750 m Luftlinie entfernt. Die überplanten Flächen sind derzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen als extensive Wiesen genutzt. Waldflächen liegen nicht im Geltungsbereich.

Die Flächen sind von Norden nach Süden hin zum Wenzenbach geneigt. Die Geländehöhen liegen zwischen 361 m ü. NN an der Lindhofstraße bis 354 m ü. NN an der B 16.

Die gesamte Fläche des Geltungsbereichs beträgt 2,6 ha.

Flurstücke

Folgende Flurstücke bzw. Teilbereiche von Flurstücken liegen in den Geltungsbereich:

Geplante Nutzung	Flurstücksnummer und Gemarkung	derzeitige Nutzung
Straße / Böschung / Sickermulde / Acker	9 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Acker
Anbindung Lindhofstraße	114 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Straße/Bankett/ Böschung
Bushaltestelle / Fuß- und Radweg / Böschung / Straße	127 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal	Acker
Anbindung Lindhofstraße	127/1 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Straße/Bankett/ Böschung
Straße / Böschung / Sickermulde / Acker	128 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Acker
Böschung Anschluss Lindhofstraße	129 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Acker
Radweg / Biotop	138/2 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Biotop
Roitherauer Bach / Böschung / Straße / Sickermulde / Radweg	142 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Roitherauer Bach
Sickerbecken, Straße, Böschungen / extensive Wiese	143 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	extensive Wiese
Zufahrt zur Kiesgrube / Böschungsbereiche der GVS / Verlegung Roitherauerbach/ extensive Wiese / Heckenbewuchs	298 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Kiesgrube / extensive Wiese / Heckenbewuchs
Verlegung Roitherauer Bach / Brücke mit Radweg	298/1 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Hecke

Verlegung Roitherauer Bach / Brücke mit Radweg	299 (Teilfläche) Gmkg. Grünthal II	Flurweg / extensive Wiese
Vorflut Wenzenbach (überspannt von der Brücke)	817/4 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Vorflut Wenzenbach
Böschung Vorflut Wenzenbach (überspannt von der Brücke)	817/5 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Böschung Vorflut Wenzenbach
Flurweg	817/6 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Flurweg
Flurweg (überspannt von der Brücke)	817/12 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Flurweg
Anschluss Radweg	832/12 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Radweg Regensburg - Falkenstein
Übergang Radweg	833 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Regensburger Straße
Anschluss GVS	847/2 (Teilfläche) Gmkg. Wenzenbach	Abfahrtrampe B 16

Biotopflächen

Innerhalb des Umgriff des Bebauungsplans wird ein Biotop tangiert. Die Biotopfläche hat die Nr. 6939-0078-001. Es handelt sich um Feuchtgebüsche (30%) mit Weiden verbuschten Naßwiesen-Brachen. Folgende weitere Biotoptypen liegen vor: Großseggenried (25 %); Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (10 %); Hecken, naturnah (10 %); Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (1 %). 66 % der Fläche sind unter Schutz nach Par. 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG und es liegt der Schutz nach Par. 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG vor.

Bestehende Leitungen

ZV Wenzenbacher Gruppe – Wasserleitung:

Der Geltungsbereich wird von zwei Wasserleitungen gequert. Einmal in der Lindhofstraße durch HW 200 AZ 1973 und einmal mittig nördlich des Flurstücks 138/2 durch HW 200 AZ 1961.

Bayernwerk:

In der Lindhofstraße verlaufen zwei Mittelspannungskabel NA2XS(F)2Y 3x1x150 und 3x1x240. Nördlich der Auffahrt zur B16 verläuft außerdem die Freileitung AL/St 3x95/15 mit 93,5 N/mm².

REWAG:

Ebenfalls in der Lindhofstraße wird eine Gasleitung der REWAG (VGM 150 Pe 100 SDR 17 2003) geführt.

Telekom:

Sowohl in der Lindhofstraße als auch in der Regensburger Straße sind die Kabel der Telekom zu beachten.

Vodafone:

Zwischen Wenzenbach und Roith liegt in der Lindhofstraße ein Telekommunikationskabel von Vodafone.

Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten Straße sind keine Bodendenkmäler bekannt.

4. Planungen und Auswirkungen durch die „Westumfahrung“

4.1 Verkehrsanbindung

Die „Gemeindeverbindungsstraße-Westumfahrung“ bildet eine neue Verbindung zwischen der Lindhofstraße und der B 16 bzw. Regensburger Straße.

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans wurde ein Verkehrsgutachten beauftragt. Das Gutachten von GEO.VER.S.U.M vom 11.02.2021 stellt die Auswirkung der Planung hinsichtlich der Verkehrssituation dar. Des Weiteren werden die Wahl und Dimensionierung der Knotenpunktformen untersucht.

Hierfür wird zuerst das Verkehrsaufkommen mittels der Verkehrszählung von 2012 und den Ergebnissen der Verkehrsuntersuchung von Prof. Kurzak aus dem Jahr 2015 und dem Verkehrssimulationsprogramm VISUM für das Jahr 2020 simuliert. Nach dem Bosserhoff-Verfahren wird die zukünftige Nachfrage durch das SO-Gebiet ermittelt.

Durch die geplante Westumgehung sowie die Baugebietsausweisungen werden sich nach den Modellberechnungen folgende Auswirkungen zeigen:

- a) Entlastung der Unterlindhofstraße durch Verkehrsverlagerung aus dem Baugebiet Roither Berg über die Westumgehung zur B 16
- b) Entlastungswirkung der Unterlindhofstraße durch Verkehrsverlagerung aus den Ortsteilen Fußenberg, Sandhof, Roith und Thanhausen über die Westumgehung zur B16 und in die Ortsmitte
- c) Verkehrszunahme in der Regensburger Straße durch Umverlagerung von Einkaufsverkehren

Die Umlagerung von Einkaufsverkehren entsteht durch das Nahverkaufszentrum „Wenzenbacher Zell“. Dort entsprechen im Einzelnen (VK = Verkaufsfläche):

- ein Discounter (VK <= 1200 m²)
- ein Vollsortimenter mit Bäckerei (VK <= 1400 m²)
- ein Getränkemarkt (VK <= 800 m²)
- ein Drogeriemarkt (VK <= 800 m²).

Zur Sicherheit des Verkehrs werden 3,00 Meter von der Hauptfahrbahn und 1,00 Meter vom Radweg von jeglicher Bebauung freigehalten.

4.2 Entsorgung

- Regenwasserentsorgung der Straße

Das Oberflächenwasser der Verkehrsflächen der Gemeindeverbindungsstraße soll vorzugsweise versickert werden. Nach dem Baugrundgutachten ist dies jedoch aufgrund der Bodenbeschaffenheit nur im nördlichen Bereich ab Station 0+550 bis zum Anschluss an die Lindhofstraße möglich. Das Oberflächenwasser im übrigen Planbereich wird in Mulden gesammelt und soweit wie möglich versickert. Das nicht versickerte Oberflächenwasser wird einem neuen Regenrückhaltebecken zugeleitet und gedrosselt in den Roitherauerbach eingeleitet. Die Drosselwassermenge wird so festgelegt, dass nicht mehr als bisher aus der unbefestigten Fläche eingeleitet wird.

4.3 Wasserwirtschaft

- **Wasserschutzgebiete**

Im Geltungsbereich des neuen Baugebietes liegen keine Wasserschutzgebiete oder festgesetzte Hochwasserretentionsräume. Der wassersensible Bereich wird im Bebauungsplan dargestellt.

- **Oberflächengewässer:**

Im Rahmen der Errichtung der Gemeindeverbindungsstraße ist die Verlegung des Roitherauerbach geplant, für diese wird ein eigenes Verfahren durchgeführt. Durch den Geltungsbereich fließt in Ost-West-Richtung der Wenzenbach. Die geplante Straße quert diese Vorfluten mit Hilfe eines Brückenbauwerks und einer Verrohrung.

Das Büro Stadt-Land-Fluss hat die zu erwartenden Veränderungen auf die Wasserspiegellagen durch Berechnungen für das 100-jährige Hochwasser (HQ100) untersucht. Dabei wurden der Ist-Zustand ohne die Westumfahrung und der Plan-Zustand mit der Westumfahrung berechnet. Ein durch das Brückenbauwerk oder den Straßendamm verursachter Aufstau ist durch die Westumfahrung nicht zu verzeichnen. Die Planung wurde in einem iterativen Prozess mit mehreren Berechnungen optimiert, der letztlich zu einer erforderlichen lichten Weite des geplanten Brückenbauwerkes von 56 m führte.

Die Berechnung der Wasserspiegellagen durch das Büro Stadt-Land-Fluss hat ergeben, dass diese sich durch die Westumfahrung nicht nachteilig verändern. Im Bereich der Westumfahrung sind im IST-Zustand beim 100-jährigen Hochwasser nur sehr geringe Wassertiefen vorhanden. Der (geringe) Verlust an Hochwasserrückhalteraum wird im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens behandelt. Dieser Verlust kann durch Geländemodellierung auf Restflächen (Flur-Nr. 143 östlich der Westumfahrung und Flur-Nr. 299 nördlich vom Wenzenbach unter der Brücke) ausgeglichen werden.

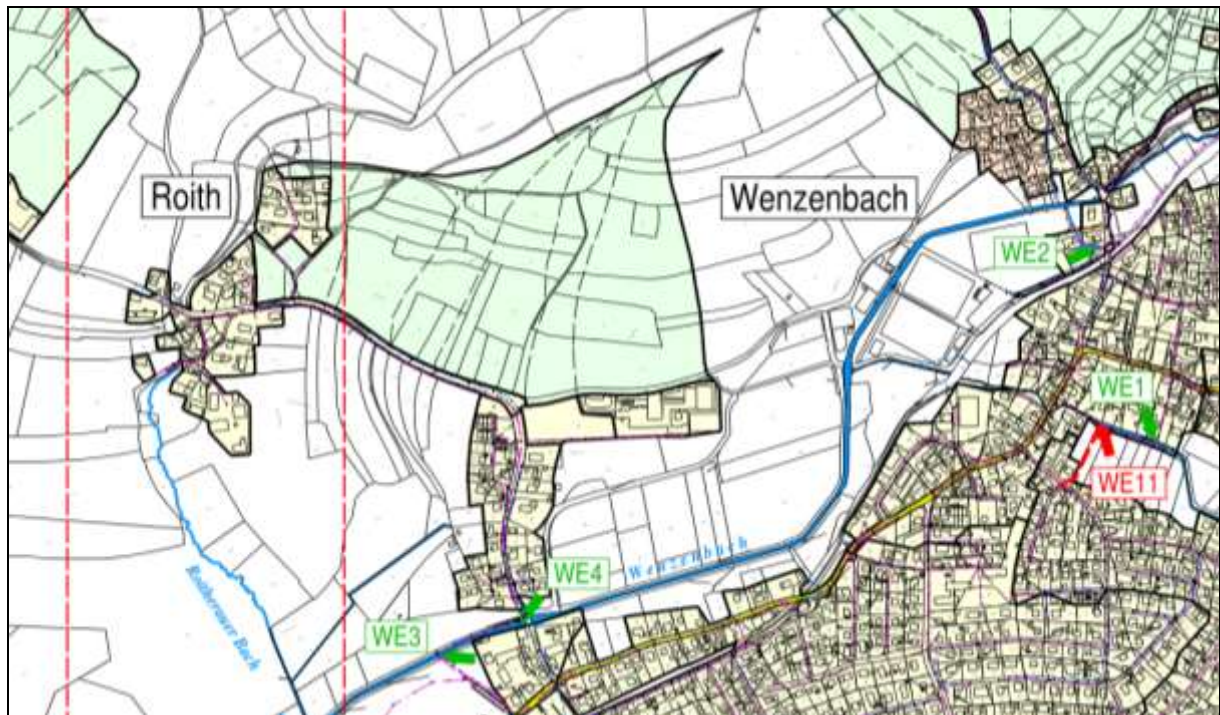
- **Bauvorhaben im Grundwasserbereich**

Im Bereich des Sondergebiets und des Allgemeinen Wohngebiets wurde bei Bohrungen bis 5,00 m kein Grundwasser angetroffen. Die geplante Brücke wird mit einer Pfahlgründung ausgeführt, die Pfahlgründung reicht bis ca. 12 m unter dem Gelände. Bei der Pfahlgründung lag das Grundwasser ca. 2,00 m unter dem Gelände (Momentaufnahme bei der Erstellung des Gutachtens, unterliegt Jahreszeitlichen Schwankungen). Über Schwankungsbreite des Grundwassers liegen keine Erkenntnisse vor.

Es werden nur Baumethoden angewendet, die keine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nach sich ziehen. Arbeiten zur Gründung bis ins Grundwasser werden rechtzeitig bei der zuständigen Behörde angezeigt.

- **Hangwasser:**

Es werden, abgesehen von abschwemmungssicheren Böschungen, keine weiteren Schutzvorkehrungen für die Straße getroffen. Dies liegt einerseits daran, dass das nördlich der Lindhofstraße gelegene Einzugsgebiet von Hangwasser (siehe folgende Abbildung) bereits in die Kanalbemessung der Lindhofsstraße im Generalentwässerungsplan von Wenzenbach abgefangen wird und andererseits in der Simulierung des Stadt-Land-Fluss-Gutachten (Anlage 3-2) zeigt, dass es zu keinen Überschwemmungen der Straße durch den Wenzenbach bei einem HQ 100 kommen wird.



4.4 Land- und Forstwirtschaft

Mit der Bebauung des neuen Baugebietes wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung beendet.

Die bereits bestehenden Zufahrtsmöglichkeiten zu den anschließenden landwirtschaftlichen Grundstücken bleiben weiterhin erhalten bzw. es wird eine Zufahrtsmöglichkeit von der geplanten GVS auf das Flurstück 143 in der Planung vorgesehen. Diese Wege sind auch für größere landwirtschaftliche Maschinen befahrbar.

Waldflächen werden vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes tangiert (siehe hierzu im Detail II. Begründung zur Grünordnung 2.4).

4.5 Immissionsschutz

Im Zug der Erarbeitung des Bebauungsplans wurde eine Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung in Auftrag gegeben. Darin wurden die Auswirkungen der geplanten Straße auf die Bestandsbebauung ermittelt.

Nach der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung des Büro GEO.VER.S.UM vom 19.12.2020 werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV an den bestehenden Gebäuden und geplanten Planflächen z.T. deutlich unterschritten (siehe Seite 20).

Daher sind durch die von der Straßen ausgehenden Emissionen keine aktiven Schutzeinrichtungen in Form von einem Lärmschutzwall oder passiven Schutzvorkehrungen für die umgebende Bestandsbebauung zu treffen.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Im Rahmen der Planung wurde bereits eine saP erstellt (siehe Anlage des Bebauungsplans).

Darin werden auf der Seite 6 CEF-Maßnahmen aufgeführt, welche die Gefährdungen von geschützten Tier und Pflanzenarten vermeiden oder mindern sollen. Die CEF-Maßnahmen sind im Bebauungsplan unter 6. und 8. der textlichen Festsetzungen und Festsetzungen durch Planzeichen und Planliche Hinweise übernommen worden.

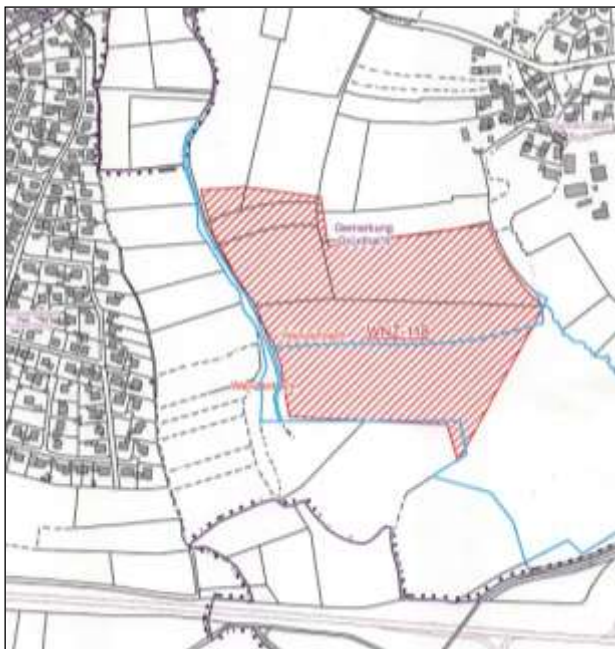
Im Umweltbericht werden die Bestandserhebung und die Ausgleichsflächen dargestellt sowie Aussagen zur Ausgleichsregelung getroffen.

4.7 Denkmalschutz

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet (etwa 15 m östlich) befindet sich folgendes Bodendenkmal: D-3-6939-0001 - „Vorgeschichtliche Siedlung“.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

4.8 Altlasten und Kampfmittel



Im Flächennutzungsplan bestehen keine Eintragungen zu Altlasten. Im Rahmen der Trägerbeteiligung zur Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplans wurde auf die Altlastenfläche (WNZ-118) auf der Flurnr. 298, Gem. Grünthal II verwiesen.

Es wurde ein Auszug aus dem Altlastenkataster beim Landratsamt Regensburg angefordert (siehe Abbildung links). Diese liegt deutlich westlich außerhalb des Geltungsbereichs der „Gemeindeverbindungsstraße – Wenzenbach“.

Es wurde im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplans eine Kampfmittelvorerkundung beauftragt (siehe Anhang des Bebauungsplans).

Dabei wurden mehrere Luftbilder ausgewertet und auf keinem sind Hinweise auf eine potentielle Belastung des Untersuchungsgebietes durch Kampfmittel zu entnehmen. Es besteht somit kein Handlungsbedarf gemäß der baufachlichen Richtlinien zur Kampfmittelräumung.

5. Städtebauliche Zielsetzungen

5.1 Raumordnung, Regionalplanung

Wenzenbach liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Regensburg und ist nach dem LEP 2013 ein Grundzentrum. Durch Wenzenbach verlaufen die B16 sowie die St2150. Wenzenbach ist Siedlungsschwerpunkt und liegt auf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung (Regensburg-Cham).

Es gibt verschiedenen Vorbehaltsgebiete zum Abbau von Kies und Sand im Gemeindegebiet (hier das sowie Gebiet KS 38). Des Weiteren befindet sich in Wenzenbach das Landschaftliche Vorbehaltsgebiet Nr. 21 Süd- und Westabfall des Falkensteiner Vorwaldes und Durchbruchstäler des Regen sowie die vorgeschlagene Grenze zu einem Naturpark.

Das Mobilitätsleitbild des Regionalplans zählt folgende Grundsätze auf

- 1.1 (G) In der Region soll eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet.
- 1.2 (G) Beim Bau von Verkehrsinfrastruktur sollen betroffene umweltfachliche Belange (Natur- und Artenschutz, Boden bzw. Landwirtschaft, Klimaschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft, Wald, Denkmalschutz) berücksichtigt werden.
- 1.3 (G) Die einzelnen Verkehrsträger sollen stärker miteinander vernetzt werden. Auf eine Erhöhung des Anteils des Fußgänger-, Fahrrad- und öffentlichen Personennahverkehrs ist dabei hinzuwirken.
- 1.4 (G) Die Infrastruktur zur Förderung der Elektromobilität soll bedarfsgerecht ausgebaut werden. Die zunehmende Bedeutung von Elektrofahrrädern ist dabei zu berücksichtigen.
- 1.5 (G) Bei der Ausweisung neuer Siedlungsgebiete soll verstärkt auf die Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr geachtet werden.

Diese Grundsätze wurden bei der vorliegenden Planung beachtet.

5.2 Flächenermittlung

Straßenflächen	ca. 7.821 m ²	33,4 %
Fahrradweg:	ca. 2.070 m ²	8,8 %
Bankett	ca. 3.020 m ²	12,9 %
Schotter-Weg	ca. 351 m ²	1,5 %
Brücke	ca. 530 m ²	2,3 %
Teich	ca. 1.555 m ²	6,6 %
Entwässerungsmulde	ca. 1.800 m ²	7,7 %
Böschung	ca. 4.049 m ²	17,3 %
Wartebereich Bushaltestelle	ca. 164 m ²	0,1%
Grünfläche	ca. 2.080 m ²	0,9%

Gesamtfläche	23.440 m²	100 %
---------------------	-----------------------------	--------------

II. BEGRÜNDUNG ZUR GRÜNORDNUNG

1. Bestandssituation: Natur und Landschaft, Tierwelt, Artenschutz

1.1 Naturraum, Klima

Die Planungsfläche liegt im Bereich D63 'Oberpfälzer und Bayerischer Wald'. Die naturräumliche Einheit ist 'Falkensteiner Vorwald' mit der Untereinheit 'Hügelland des Falkensteiner Vorwaldes'. Das Klima ist überwiegend kontinental (mitteleuropäisch) geprägt.

1.2 Topographie

Die Flächen sind von Norden nach Süden hin zum Wenzenbach geneigt. Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 361 m ü. NN an der Lindhofstraße bis ca. 347 m ü.N.N. am Wenzenbach bzw. ca. 354 m ü. NN an der Bundesstraße B 16.

Von Norden her gesehen fällt die Fläche bis zu einer Hangkante im mittleren Bereich kontinuierlich ab. Unterhalb der Hangkante bis zum Wenzenbach im Süden ist der Auenbereich sehr flach. Südlich des Wenzenbaches liegt die Böschung zur Auffahrt der B 16.

1.3 Natur und Landschaft

Der Planungsbereich liegt westlich von Wenzenbach zwischen der derzeitigen Westgranze des Hauptortes und dem Ortsteil Roith. Ausgehend von der Lindhofstraße östlich von Roith soll eine Ortsumfahrung nach Süden bis zur bestehenden Auffahrt an die Bundesstraße B 16 errichtet und mit dieser verbunden werden.

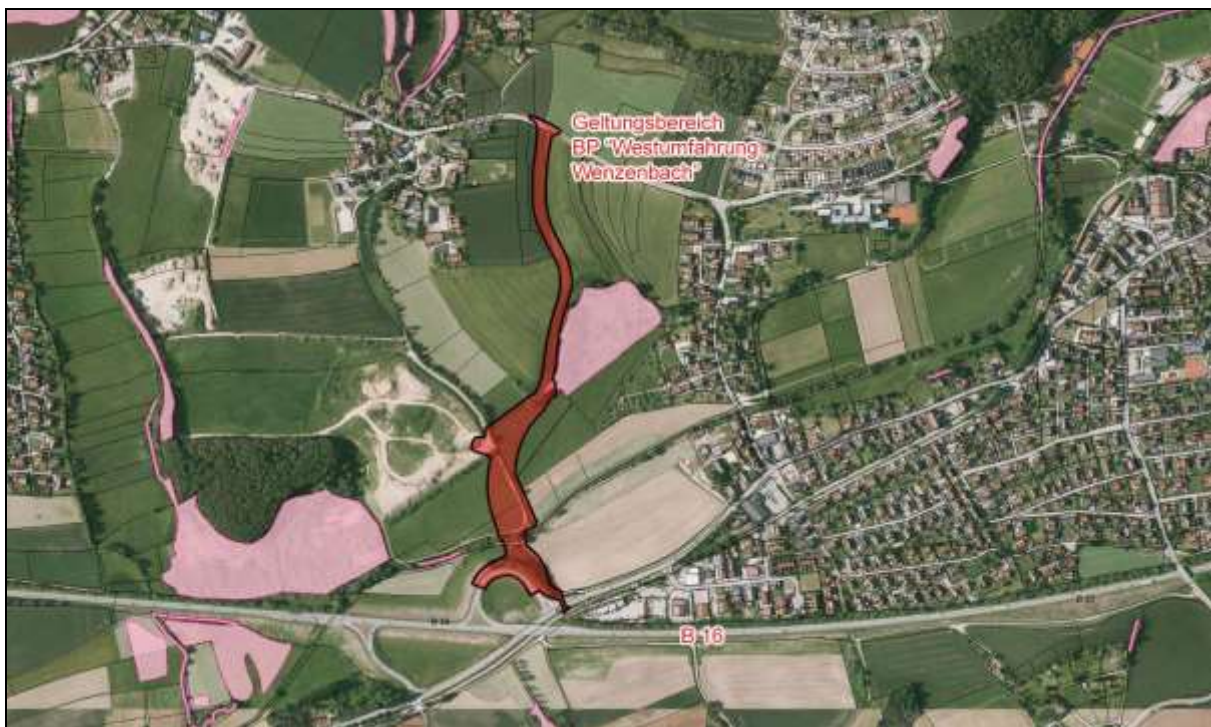
Die Landschaft im Bereich der Planung ist bisher von Landwirtschaftlicher Nutzung und teils wertvollen natürlichen Strukturen geprägt. Bis auf Flurwege im südlichen Bereich liegt keine Erschließung vor. Das Landschaftsbild ist bisher intakt.

Das Gelände im Untersuchungsgebiet fällt deutlich von Norden nach Süden.

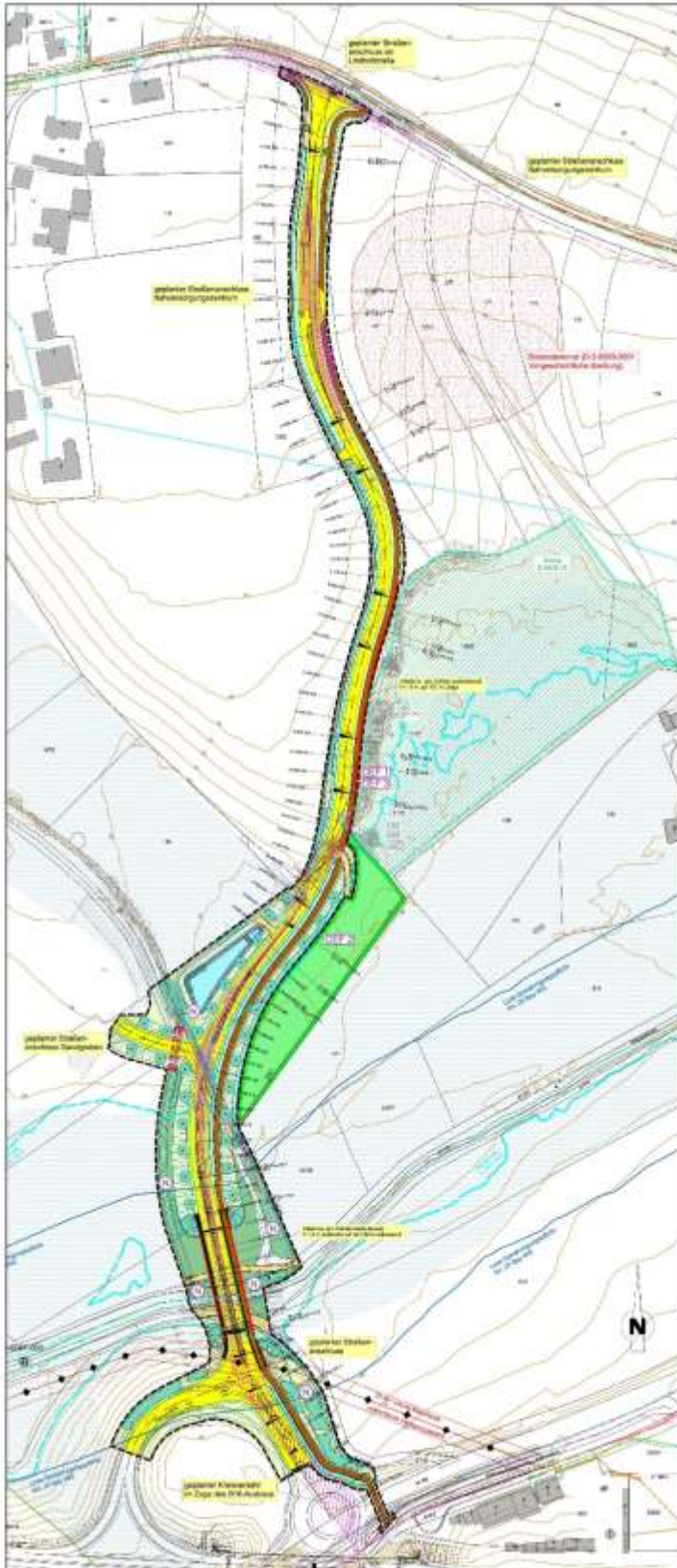
Prägnant ist dabei eine teils gebüschbestandene, nach Norden mit Laubbäumen bestandene Hangkante, die in Teilbereichen „Ausläufer“ des Biotops Nr. 6939-078-001 ist. Diese Fläche geht nach Norden in die Hauptbiotopfläche über, welche sich landschaftsbildprägend nach Osten hin mit einem durch Laubgehölze (v.a. Eichen, Pappel, Erle mit Beimischung anderer Laubgehölzarten) gebildeten Waldrand darstellt, welcher ebenfalls an der in diesem Bereich nach Norden gerichteten Hangkante steht, während der überwiegende Teil des Biotops unterhalb dieser Hangkante liegt. Das Biotop ist somit unterteilt in einen Bereich mit Baum- und Strauchbestand an der Hangkante und einen großen, feuchten, teilweise nassen Bereich unterhalb der Hangkante. Eichen, Erlen und Espen bilden den Hauptbestand an Bäumen im westlichen Biotopbereich sowie auch südwestlich von diesem an der Hangkante. Diese relativ schmale Gehölzstruktur ist landschaftsbildprägend. Teilweise ragen die Baumkronen weit in die Ackerfläche westlich vor.



Auszug aus Digitaler Ortskarte – Wenzenbach mit OT Roith: Planungsbereich der Westumfahrung schwarz eingestrichelt, o. M. Grundlage: bayer. Vermessungsverwaltung, Bearbeitung FLU Planungsteam



Luftbild mit Darstellung des Planungsgebietes (rot gestrichelt) und der Ortsmitte (Rathaus), o. M. Grundlage: Landesamt für Umwelt (LfU), FINWeb, Bearbeitung: FLU Planungsteam Regensburg



Entwurf Bebauungsplan „Gemeindeverbindungsstraße - Westumfahrung“, o. M.
Quelle: Büro BBI Regensburg, FLU Planungsteam Regensburg

Es gibt daher eine topographische „Trennlinie“ zwischen den südlichen, feuchten Grünlandflächen in der flachen Wenzenbachaue und den nördlicher gelegenen, von Norden nach Süden kontinuierlich abfallenden Ackerflächen.

Vorhandene natürliche / naturnahe Strukturen im Planungsgebiet und im näheren Umfeld:

- Wenzenbach mit Ufervegetation.
- In der Wenzenbachaue im Südteil der Planungsfläche artenreiches, zumeist feuchtes Grünland (Feuchtwiesen mit stellenweise wechselfeuchten Wiesenseigen und Gräben).
- Roitherauerbach mit Ufervegetation. Er fließt von Nordwesten nach Südosten durch das Planungsgebiet, dem Wenzenbach zufließend, im Bereich des Untersuchungsraumes bis auf einen Einzelbaum gehölzlos mit sehr schmaler Begleitvegetation und geradlinigem beengten Verlauf.
- Markante Geländekante mit galerieartigem, artenreichem Strauch- und Baumaufwuchs (mittlerer bis älterer Ausprägung) (Teil des Biotops 6939-0078-001).
- amtlich kartiertes Biotop – Hauptfläche (Nr. 6939-0078-001) 'Mit Weiden verbuschte Nasswiesenbrachen bei Roith und Wenzenbach'; brachgefallenes Niedermoor mit Weidengebüschen und Resten von Seggenriedern, waldartiger Charakter, Wald gem. BayWaldG
- Äcker (intensiv bewirtschaftet) im Norden

1.4 Landschaftsökologie, geschützte Flächen / Schutzstatus, Wald nach Bayerischem Waldgesetz

Am Rand des geplanten Umgriffs des Bebauungsplans liegt ein amtlich kartiertes Biotop. Die Biotopfläche hat die Nr. 6939-0078-001. Es handelt sich um Feuchtgebüsche (30%) mit Weiden verbuschten Naßwiesen-Brachen. Folgende weitere Biotoptypen liegen vor: Großseggenried (25 %); Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan (10 %); Hecken, naturnah (10 %); Seggen- od. binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (1 %). 66 % der Fläche sind unter Schutz nach Par. 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG und es liegt der Schutz nach Par. 39 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG vor.

Für die Planung relevant ist dabei insbesondere der westliche, waldrandartige Bereich der Fläche mit seinem nach Südwesten auslaufenden Sporn (gehölzbestandene Hangkante), die in einem Teilbereich von der Planung tangiert wird.

Der überwiegende Biotopbereich unterhalb der westlichen Hangkante wird durch die Planung nicht tangiert. Eine oberflächliche Niederschlagswasserzuführung aus Richtung Westen, welche durch die Planung verändert wird, findet topographisch bedingt in sehr geringem Umfang statt.

Auf der Fläche des Biotops befinden sich Gehölzbestände. Neben denen an der westlichen Hangkante befinden sich in der tieferliegenden östlichen Senke bruchwaldartige Bereiche mit Weiden, Erlen und Pappeln sowie großflächig Weidenaufwuchs, die sich ebenfalls waldartigen Beständen entwickeln werden.

Aufgrund der zusammenhängenden Flächengröße, der Art der Gehölze (Arten des natürlichen standortangepassten Waldes) und der Schutzfunktionen (Erosionsschutz, Hangsicherung, Standort für Artenschutz z.B.) ist diese Struktur östlich der geplante Umgehungsstraße als Wald nach Bayerischem Waldgesetz einzustufen. Eingriffe, die die Schutzfunktion gefährden bedürfen der forstlichen Erlaubnis.

Nicht Wald im Sinne des Waldgesetzes ist die schmale Gehölzgalerie aus Eichen, Pappeln und weiteren standortgerechten Gehölzarten in der südwestlichen Biotopecke und an der Hangkante in Verlängerung.

Diese Bestände und weitere natürliche Gehölzbestände im Landschaftsbereich um die geplante Westumfahrung von Wenzenbach sind geschützt nach Art. 16 Bay NatSchG. Eine Beseitigung bedarf einer naturschutzfachlichen Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung. Eingriffe in diese Bestände sind bei Genehmigung gleichartig und flächengleich wieder herzustellen.

Der Wenzenbach mit seinen Begleitflächen aus Hochstauden und Gehölzen ist zwar nicht als Biotop kartiert, weist jedoch ebenfalls hohe Wertigkeit und Schutzstatus aufgrund seiner wasserwirtschaftlichen, artenschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Wertigkeit auf.

Dies gilt ebenso für den Roitherauerbach, Allerdings weist dieser ab der ehem. Sandgrube bis zum Wenzenbach einen geradlinigen, schmalen Verlauf fast ohne Begleitstreifen auf. Er nimmt Wasser aus der Aue von einem aus Richtung Nordosten kommenden Graben auf.

Die Grünflächen zwischen der beschriebenen Biotopflächen bzw. der Hangkante bis zum Wenzenbach weisen bedingt durch das sehr flache Relief und einen zeitweise hohen Grundwasserstand stellenweise Vernässungsbereiche auf, teilweise sind Entwässerungsgräben vorhanden.

Insgesamt sind diese Wiesenflächen feucht bis nass und vergleichsweise artenreich.

Dieser Bereich nördlich des Wenzenbachs ist als wassersensibler Bereich sowie als Überflutungsbereich bei hundertjährigem Hochwasser (hier sehr geringe Überstauung) wasserwirtschaftlich von Bedeutung.

Artenschutzrechtlich ist der Komplex der Wenzenbachaue mit den Fließgewässern, Nassstellen, Gräben und Feuchtwiesen ebenfalls hochwertig und schützenswert.

1.5 Landschaftsbild, Erholung, Erschließung

Der Landschaftsraum im Bereich der Planung ist hinsichtlich des Naturerlebnisses und des Landschaftsbildes und der Topographie attraktiv. Die flache Aue mit den Feuchtwiesen, Gräben und die nördlich auf den Hangkanten fußenden naturnahen Gehölzflächen mit dem Biotop und dem östlichen Ortsrand von Roith und dem durch Obststrukturen und einen begrünten Ortsrand im Bereich Unterlindhof ergeben von Süden her attraktive Einblicke, die artenreichen Wiesen und die Fließgewässer hohes Naturerlebnis.

Das Gebiet ist bisher nicht erschlossen. Flurwege für die Landwirtschaft und für Freizeit und Erholung sind am Wenzenbach (aus Unterlindhof) vorhanden und führen an der ehem. Sandgrube vorbei Richtung Roith. Außer über Roith oder Unterlindhof am Wenzenbach entlang ist das Gebiet bisher nicht zugänglich.

Durchgängige, auch überörtliche Verbindungen am Wenzenbach beispielsweise sind nicht vorhanden. Ein Flurweg südlich des Wenzenbachs führt nicht ins Gebiet sondern nach einer Strecke unter der B 16 nach Süden.

Südlich und westlich an das Gebiet angrenzend „versperren“ allerdings großflächige Auffüllungen (Erddeponien) den weiteren Zugang an der Wenzenbachaue und grenzen das Landschaftsbild negativ ab. Der Wenzenbach verläuft im Bereich der Planung hart an der Böschung der B 16 und wirkt nur begrenzt als landschaftliches Element.

Die dammartig verlaufende B 16 begrenzt den Landschaftsraum ebenfalls stark.

1.6 Artenschutzrechtliche Belange

Bauvorhaben oder Planungen (Bebauungs- und Grünordnungspläne) werden in speziellen artenschutzrechtlichen Prüfungen dahingehend überprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG bezüglich gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) durch dieses Vorhaben / diesen Bebauungsplan gegeben sind.

Weiterhin werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 Abs. 8 BNatSchG geprüft. Für die gemäß nationalem Naturschutzrecht streng geschützten Arten wird darüber hinaus geprüft, ob der Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG anzuwenden ist.

Maßgeblich ist die für das Planungsvorhaben erarbeitete Unterlage: „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Büros für Landschaftsökologie Hartmut Schmid vom 16.09.2019 (siehe Anlage zum Bebauungsplan).

Ergebnisse der Untersuchung, Fazit zum Untersuchungsspektrum

Aufgrund der Lebensraumausstattung und der großräumigen Verbreitung der Arten konnten Vorkommen von prüfungsrelevanten Arten aus den Gruppen Pflanzen und Fische von vornherein ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevante Pflanzenarten können aufgrund ihrer großräumigen Verbreitung nicht vorkommen (ASK, LFU 2019).

Prüfungsrelevante Fischarten kommen im Raum nicht vor und können ausgeschlossen werden.

Von den prüfungsrelevanten Käferarten sind im Bereich des Kartenblattes der TK 25 nur Vorkommen des Eremiten bekannt. Die Art wurde weitab des Eingriffsraumes in Donaustauf nachgewiesen. Geeignete Mulmhöhlenbäume konnten im Untersuchungsgebiet nicht gefunden werden. Somit können Vorkommen prüfungsrelevanter Käferarten ausgeschlossen werden.

Prüfungsrelevante Molluskenarten konnten im Rahmen der Geländeerhebungen nicht nachgewiesen werden.

Somit verbleiben Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Tagfalter, Libellen und Vögel als zu prüfende Gruppen.

Eine umfangreiche Vor-Ort-Erfassung erfolgte demnach für folgende Artgruppen:

- Fledermäuse (Säugetiere)
- sonstige Säugetiere
- Reptilien
- Amphibien
- Tagfalter
- Vögel
- Libellen

Fledermäuse:

Insgesamt wurde die bemerkenswerte Anzahl von 15 Fledermausarten innerhalb (Feldgehölz in Biotopnähe) als auch in der weiteren Umgebung des Planungsgebietes nachgewiesen. Die Artendiversität ist daher in Bezug auf die untersuchte Flächengröße als deutlich überdurchschnittlich einzustufen. Insbesondere dem Wenzenbach nebst Ufervegetation sowie dem Feuchtbiotop mit Feldgehölz in zentraler Lage kommt hierbei eine hohe Bedeutung als Transferweg und Jagdhabitat zuteil.

Habitatsnachweise konnten im Bereich des Feldgehölzes als auch in benachbarter, ortsrändlicher Bebauung erbracht werden.

Insgesamt kann zunächst nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulation bei der vorgesehenen Planung signifikant verschlechtert. Die Prüfung der Verbotstatbestände ‚Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kommt zum Ergebnis, dass nur unter Berücksichtigung und Umsetzung konfliktvermeidender Maßnahmen und CEF-Maßnahmen keine wesentlichen Auswirkungen auf die lokalen Vorkommen oder den Erhaltungszugstand der Art in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu erwarten sind – die Verbotstatbestände demnach nicht erfüllt werden.

Sonstige Säugetiere:

(hier Fischotter und Biber)

Der Fischotter konnte nicht nachgewiesen werden. Der Wenzenbach ist allerdings als potentieller Lebensraum und als Wanderachse der Art zu betrachten.

Es finden sich Nachweise zum Vorkommen des Bibers im Areal. Durch die Trasse wird der Lebensraum der angestammten Art durchschnitten, insbesondere im Bereich des Wenzenbach im Süden. Abhilfe kann hier jedoch eine möglichst weit über den Wenzenbach gespannte Brücke schaffen. Sie würde das Unfall- /Tötungsrisiko wesentlich verringern.

Die Haselmaus konnte – trotz grundsätzlich gegebener Habitatvoraussetzungen – mit umfangreichen Nachweismethoden im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen werden.



*Bestand: Entwässerungsgraben aus Osten kommend, Biberdamm im Vordergrund
Quelle Foto: Büro für Landschaftsökologie Hartmut Schmid (Übernahme aus SaP)*

Reptilien:

Es wurde die Zauneidechse nachgewiesen. Es handelte sich um wenige Tiere, die an der Böschung der B 16 und in der ehem. Sandgrube – beides außerhalb des Geltungs- und Einwirkungsbereichs der Planung. Eine direkte Betroffenheit der vorgefundenen Art mit Umsetzung des Bauvorhabens kann jedoch laut Aussage der SaP ausgeschlossen werden. Das Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Reptilienarten des Anhang IV der FFH-RL kann aufgrund der Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden.

Amphibien:

Im Rahmen der Bestandsaufnahmen konnten keine prüfungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden.

Tagfalter:

Es wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Bereich des Wenzenbachs und seines Umfeldes nachgewiesen. Es handelte sich um wenige Tiere. Eine direkte Betroffenheit der vorgefundenen Art mit Umsetzung des Bauvorhabens kann jedoch laut Aussage der SaP ausgeschlossen werden. Das Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Falterarten des Anhang IV der FFH-RL kann aufgrund der Verbreitung der Arten ausgeschlossen werden.

Libellen:

Die Grüne Keiljungfer besiedelt den Wenzenbach. Der Wenzenbach ist zentraler Lebensraum und Larvalhabitat der Art. Die Larven leben im Bachgrund. Die Männchen besetzen Reviere entlang des Baches. Die Weibchen halten sich fernab des Baches in windgeschützten, sonnigen, insektenreichen Lebensräumen auf.

Das Vorkommen weiterer prüfungsrelevanter Libellenarten des Anhang IV der FFH-RL kann aufgrund der Verbreitung und der Habitatansprüche der Arten ausgeschlossen werden.“ (SAP, Büro für Landschaftsökologie, Donaustauf 2019)

Eine Betroffenheit der vorgefundenen Art mit Umsetzung des Bauvorhabens kann jedoch laut Aussage der SaP ausgeschlossen werden.

Brutvogelarten:

Es wurden insgesamt 36 Vogelarten als wahrscheinliche oder sichere Brutvögel nachgewiesen. Weitere Arten (Baumfalke, Eisvogel, Grünspecht, Graureiher, Habicht, Kolkrabe, Mäusebussard, Mauersegler, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Sperber, Schwarzspecht und Turmfalke) wurden nur selten oder im Überflug beobachtet. Diese Arten wurden nicht als Brutvögel eingestuft, auch wenn einige von ihnen z.B. Baumfalke, Grünspecht, Mäusebussard, Turmfalke) in anderen Jahren durchaus auch im Untersuchungsgebiet – vor allem in dem Feldgehölz als Brutvögel auftreten können. In der Feldflur im nördlichen Teil des Untersuchungsgebietes konnten keinerlei Feldvögel wie Feldlerche, Rebhuhn oder Schafstelze gefunden werden.

Bei den vorkommenden Vogelarten handelt es sich bei 25 um häufige und weit verbreitete Arten, sogenannte „Allerweltsarten“ deren Wirkungsempfindlichkeit projektspezifisch so gering ist, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme sich nicht negativ auf den Erhaltungszustand der Vogelarten auswirkt.

Von den 11 verbleibenden prüfungsrelevanten Arten werden lediglich die Arten der strukturreichen Kulturlandschaft mit Gehölzbestand, nämlich der Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke und Turteltaube, betrachtet. Die übrigen Arten nutzen größere Habitate oder sind spezifisch nur auf Biotopbausteine außerhalb des direkten Wirkraums des Vorhabens bezogen.

Eine direkte Betroffenheit der näher betrachteten Brutvogelarten mit Umsetzung des Bauvorhabens kann laut Aussage der SaP ausgeschlossen werden.

Nach Prüfung und Auswertung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich folgendes Fazit:

Im Rahmen der vorliegenden saP konnten einige Arten und Artengruppen von der Prüfung ausgenommen werden. Pflanzen- und Fischarten waren aufgrund der Verbreitung und der Habitatansprüche der Arten im Raum nicht zu erwarten. Vorkommen prüfungsrelevanter Amphibien-, Käfer- und Molluskenarten und der Haselmaus konnten nach der Kartierung ebenfalls ausgeschlossen werden. Der Fischotter konnte nicht nachgewiesen werden. Aufgrund der großen Reviere der Art, der aktuellen Ausbreitungstendenz und aufgrund von Nachweisen im weiteren Umfeld, ist der Wenzenbach trotzdem als Lebensraum der Art zu betrachten. Der Biber kommt im Untersuchungsgebiet vor. Bei den Fledermäusen wurden mit 15 Arten alle im Raum zu erwartenden Arten nachgewiesen, darunter mehrere gefährdete und stark gefährdete Arten. Die Zauneidechse wurde nur in sehr geringer Dichte nachgewiesen. Mit dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling und der Grünen Keiljungfer konnten jeweils eine prüfungsrelevante Tagfalter- und Libellenart nachgewiesen werden. Bei den Vögeln konnten 43 Brutvogelarten erfasst werden. Darunter befanden sich 11 Arten, die in einer Roten Liste aufgeführt sind. Fünf dieser Arten – Feldsperling, Gelbspötter, Goldammer, Klappergrasmücke und Turteltaube – wurden einer genaueren Prüfung unterzogen.

Die Prüfung ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, wenn Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen / CEF-Flächen) in der Planung festgelegt und umgesetzt werden (siehe Punkt 2.3 der Begründung).

Hinweis:

Teile der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen können im Geltungsbereich der Planung umgesetzt werden. Diese wurden festgesetzt.

Die Flächen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen / CEF-Flächen) – 2 Teilflächen, (siehe unten) liegen außerhalb des Geltungsbereichs der Planung und sind gleichzeitig ökologische Ausgleichsflächen nach der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. Diese Flächen sind in der folgenden Begründung ausführlich dargestellt, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes hinweislich dargestellt. Die Flächen sind im Eigentum der Gemeinde Wenzenbach und sind im Grundbuch bezogen auf ihre Entwicklungsziele dinglich zu sichern.

2. Wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplanes Grünordnerische, naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Inhalte der Planung, Festsetzungen, Kompensation

2.1 Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Planung, Minderungsmaßnahmen

Durch die Planung wird der bisher weitgehend unbeeinträchtigte Landschaftsraum mit einer Verkehrsanlage durchschnitten und stark verändert:

Betroffenheiten von Strukturen:

- Rodungen und Beseitigung von Grünflächen an der Böschung zur B 16 für den Straßenanschluß der Umfahrung.
- Überspannung des Wenzenbaches mit einer Brücke, erforderliche Veränderung der Begleitgehölz- und Begleitsaumsstruktur unter dem Brückenbauwerk, Beschattung
- Überbauung des Roitherauerbachs auf einer Teilstrecke, teilweise Gehölzentfernung, Erforderliche Verlegung des Bachlaufes nach Westen
- Überbauung von feuchtem, artenreichem Grünland mit Vernässungsteilbereichen
- Überbauung einer landschaftsoptisch prägnanten Hangkante (Landschaftsformation) die teilweise Strauch- und baumartigen Heckenbestand trägt
- Eine Teilfläche dieses Bereiches ist Teil des kartierten Biotops 6939-0078-001
- Überbauung landwirtschaftlicher Fläche (Acker), teilweise unmittelbar westlich vor dem Gehölzmantel des Biotops 6939-0078-001
- Überbauung von Abschnitten von Flurwegen
- Rodung von Heckenteilen (Zufahrt ehemalige Sandgrube im Westen)

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die Eingriffe durch die Planung und die Betroffenheiten der Schutzgüter ausführlich dargestellt.

Hinweis:

Durch eine im Lauf der Planung noch nach der Vorentwurfsplanung zum Bebauungsplan vorgenommene Anpassung des Trassenverlaufes nach Westen im Bereich westlich der Biotopfläche/westlich des Gehölzrandes wurden Eingriffe in Natur und Landschaft in diesem Bereich vermindert.

Zur Eingriffsminderung werden im baulichen Zusammenhang der Planung Maßnahmen getroffen sowie weitere Maßnahmen festgesetzt, die die optische und ökologische Verträglichkeit der Verkehrsanlage verbessern und die Eingriffe in Natur und Landschaft abmildern oder vermeiden. Insbesondere wird der Schutz des Biotops Nr. 6939-0078-001 (Gehölz- und Waldbestand Westseite) sichergestellt. Mit Ausnahme des von der Planung betroffenen kleinen Gehölzbereichs der Biotopfläche im Südwesten sind hier durch die Planung keine räumlichen und funktionalen Eingriffe zu erwarten.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in der Planung und in den Festsetzungen der Planung, qualitätssichernde Festsetzungen zur Grünordnung:

- Entwicklung magerer, naturnaher Böschungen und Seitenflächen ohne Oberbodenauftrag (magere, nährstoffarme Decksubstrate), keine flächigen Gehölzpflanzungen auf diesen Standorten; Ansaat mit gebietseigenem, standortgerechtem Saatgut.
- Möglichst vollständige Versickerung des Niederschlagswassers in Mulden und einem Sickerbecken im Planungsbereich. Das aufgrund der Bodeneigenschaften nicht versickerte Oberflächen, wird zurückgehalten und gedrosselt in den Roitherauerbach geleitet.
- Naturnahe Gestaltung der Flächen entlang von Entwässerungsgräben sowie dem geplanten Regenrückhaltebecken unter Einhaltung aller technischen (und baulichen) Funktionsvoraussetzungen.
- Naturnahe Gestaltung des zu verlegenden Abschnittes des Roitherauerbaches.
- Baum- und Strauchpflanzungen zur (ersatzweisen) Steigerung des Landschaftsbildes und zur Steigerung des Freizeitwerts (Radwegevernetzung, Teilbeschattung).
- Festsetzung von Mindestpflanzqualitäten von Bäumen und Sträuchern sowie hinweislich Artenauswahllisten für Bäume und Gehölze für trockene und feuchte Standorte.
- Bei flächigen Gehölzpflanzungen: Festsetzung des Mindestanteils an Heistern.

- Festsetzung des Pflanzabstandes von 1,25 m bei flächigen Gehölzpflanzungen.
- Festsetzung für die Durchführung einer Fertigstellungs- und Entwicklungspflege von 2 Jahren für die grünordnerischen Maßnahmen.
- Verwendung ausschließlich autochthonen Pflanzgutes.
- Anbringen von Wildverbisschutz bei allen Pflanzungen für 3 Jahren mit deren Unterhaltung.
- Festsetzung zur Umsetzungszeit: Die grünordnerisch-landschaftsplanerischen Maßnahmen im Geltungsbereich der Planung sind spätestens in der dem Beginn der Aufnahme der Nutzung der Anlage folgenden Pflanzperiode auszuführen.
- Festsetzung einer grünordnerisch-landschaftsplanerischen Objektplanung zur Maßnahmenoptimierten Umsetzungsplanung - und Umsetzung.
- Festsetzung der Einsetzung einer ökologischen Baubegleitung für die gesamte Dauer der Baumaßnahme.
- Festsetzung der Ausführung wurzelschonender Bauweisen für die Bereiche der Trasse (Gehweg, Irritations- und) am Gehölzrand im Wurzel- und Kronenbereich von Großbäumen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 (Wurzelbrücken, Wurzelvorhang).
- Festsetzungen zur Kronenpflege und zum Kronenrückschnitt von in oder über die Verkehrsstrasse (hier: Radweg, Irritationsschutzwand) reichenden Baumkronen (Ausführung eines Mindestmaßes und Durchführung ausschließlich durch ausgebildete Baumpfleger.
- Festlegungen zum Vorgehen mit (natürlich) absterbenden Gehölzen neben der Verkehrsstrasse. Belassung von Torsi im verkehrssicherheitstechnisch möglichen Rahmen.
- Begrenzung des Zeitraums für Rodungen auf Anfang Oktober bis Ende Februar durch Festsetzung (siehe auch artenschutzrechtliche Festlegungen in Punkt 2.3 der Begründung).
- Errichtung eines Brückenbauwerks mit einer lichten Weite von ca. 55 m und einer lichten Durchgangshöhe von mindestens 5,10 m mit Seitenflächen über Hochwasserpegel HQ 10 zur Gewährung der Wanderung von Tiergruppen (siehe auch artenschutzrechtliche Festlegungen in Punkt 2.3 der Begründung).
- Errichtung von 4 m hohen Irritations- und Kollisionsschutzwänden (für Fledermäuse) beidseitig auf dem Brückenbauwerk sowie westlich des Gehölzrandes des Biotops auf 150 m Länge (siehe auch artenschutzrechtliche Festlegung in Punkt 2.3 der Begründung).

Die Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft sind trotz der o.g. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Festsetzung grünordnerischer Maßnahmen im Eingriffsgebiet selbst nicht auszugleichen.

In der im folgenden dargestellten Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung werden die flächigen Eingriffe in die Bestandsstrukturen im Planungsgebiet ermittelt, ökologischer Ausgleichsbedarf errechnet und der Ausgleich in Form ökologisch aufzuwertender Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereichs der Planung dargestellt und nachgewiesen (Punkt 2.2 der Begründung). In Punkt 2.3 der Begründung werden zusätzliche Maßnahmen und Festlegungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in der Planung zum speziellen Artenschutz in der Planungsfläche sowie außerhalb dargestellt.

2.2 Ergebnisse der Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, ökologische Ausgleichsflächen

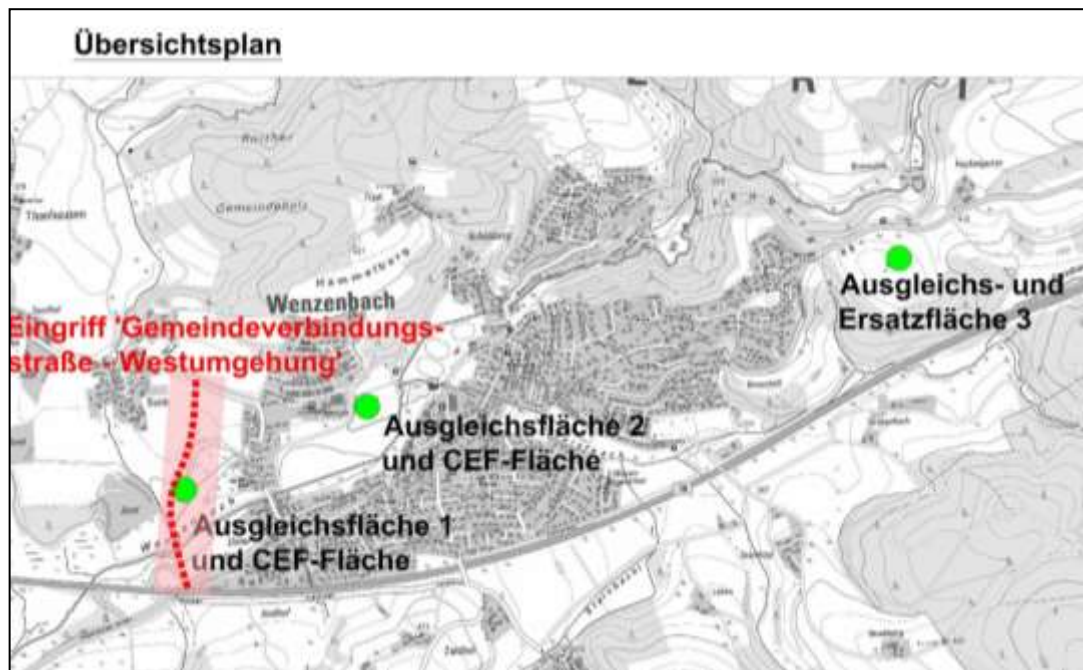
Zur Ermittlung des Ausgleichs wird der Leitfaden (2003) zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung herangezogen.

Gem. Planunterlagen (Planteil „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“) werden mehrere verschiedene Wertkategorien bezüglich des Bestandes mit den Eingriffstatbeständen abgeglichen, Ausgleichsfaktoren gebildet und daraus abgeleitet die nötige(n) Ausgleichsfläche(n) bei deren ökologischer Aufwertung im Rahmen der Entwicklungsziele errechnet und dargestellt (siehe auch Planteil Eingriffsregelung in der Bauleitplanung sowie Umweltbericht)

Fazit der Berechnung:

Bei Abarbeitung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung ergibt sich ein **Ausgleichsflächenbedarf von 17.621,5 m².**

Der erforderliche ökologische Ausgleich wird außerhalb des Geltungsbereichs der Planung in 3 Teilflächen (3 Ökologische Ausgleichsflächen) erbracht.



Übersichtsplan: ökologische Ausgleichsflächen (und Flächen für artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen) im Gemeindegebiet Wenzenbach verteilt, o.M. Bearbeitung: FLU Planungsteam

Ökologische Ausgleichsfläche 1 (und artenschutzrechtliche CEF-Fläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – siehe auch Punkt 2.3 der Begründung)

Der erforderliche Ausgleich erfolgt teilweise auf Flurnummer 143 – Teilfläche (Gemarkung Grünthal II) und Flurnummer 138/1 (Teilfläche) direkt ans Planungsgebiet angrenzend.

Der westliche Teilbereich der Flurnummer 143 liegt im Eingriffsbereich der Westumfahrung, der östliche Teil der Flurnummer 143 und eine Teilfläche der Flurnummer 138/1 (Graben) mit 3.804 m² Größe kann durch Aufwertung als ökologische Ausgleichsfläche nachgewiesen werden.

Ausgangszustand:

- Zum Teil artenreiche Feuchtwiese bzw. Intensivgrünland.
- Entwässerungsgraben

Entwicklungsziel:

- Artenreiche und extensiv bewirtschaftete Feuchtwiese mit Senken und Seigen, vereinzelt Weiden-Erlen-Gebüsch und lockere Baugruppen, im Süden Anlage einer artenreichen Hochstaudenflur mit hohem Anteil an der Wildstaude 'Großer Wiesenknopf' (Futterpflanze für Großen Wiesenknopf-Bläuling als CEF-Maßnahme; Nachweis der Art im Großraum des BP-Umgriffs). Graben auf Flurnummer 138/1 zur Vernässung der Fläche nutzen und umgestalten.

Erläuterung - Maßnahmen:

Bodenvorbereitungsmaßnahmen für die Anlage einer artenreichen Feuchtwiese durch Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut oder gebietsheimisch (Mahdgutübertragung), 2-malige Mahd im Jahr; 1. Mahd im Mai (früh), 2. Mahd im September (spät)

Anlage einer Hochstaudenflur mit erhöhtem Anteil des Großen Wiesenknopfs; in den ersten 2-3 Jahren eine frühe Mahd Anfang Juni und zusätzlich eine späte Mahd im September; in dieser Zwischenzeit kann sich die Art (gegenüber konkurrenzstarker Gräser) etablieren und ausreichend Blütenstände ausbilden (Futterpflanze des Großen Wiesenknopf-Bläulings); danach das Mahdregime reduzieren auf 1 x Mahd/aller 3 Jahre im September

Geländemodellierungen zur Ausbildung von naturnahen Senken und Seigen; temporär wasserführend, allerdings immer bewirtschaftbar (Mahd)

Pflanzung einzelner lockerer Gehölzgruppen (Erlen-Weiden-Gebüsch, Pflanzung von z.B. Prunus padus, Alnus incana (pumpende Gehölzarten) als Hochstamm)

Im nördlichen Bereich: flächige Pflanzung eines auwaldartigen Bestandes zum flächengleichen Ersatz für Rodungen von Gehölzen im Planungsbereich (Gehölze Biotop, Gehölze nach Art 16 BayNatSchG).



Ausschnitt „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ – Darstellung Ausgleichsfläche 1 mit >CEF-Maßnahmenfläche, o.M. Quelle: FLU Planungsteam, Regensburg

Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen auf der Fläche (siehe auch Punkt 3.2 der Begründung):

Bodenvorbereitende Maßnahmen auf Intensivgrünlandstandort für Initialpflanzung oder Ansaat von Wildstaude 'Großer Wiesenknopf', Anlage eines Nahrungshabitats (mind. 250 m² große, zusammenhängende Fläche, in der Planung größer) für den Tagfalter Großer Wiesenknopf-Bläuling (siehe auch Maßnahmenblätter aus SaP); Mahdregime siehe Punkt 'Ausgleich' oben.

Diese Maßnahme ist vorgezogen, vor dem Eingriff umzusetzen!

Bilanz Ausgleichsfläche 1

Fl. Nr. 143 (Teilfläche) und FL.Nr. 138/1 (Teilfläche), Gemarkung Grünthal

Gesamtfläche des Flurstücks = 8.794 m²

Teilfläche anrechenbar = 3.804 x 1,0 AF* = 3.804 m² (*Aufwertungsfaktor)

Die Ausgleichsfläche kann mit den festgelegten Maßnahmen und deren Umsetzung mit einem ökologischen Aufwertungsfaktor von 1,0 angerechnet werden.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Wenzenbach. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Eine Meldung in das Ökokataster des LFU ist vorzunehmen.

Ökologische Ausgleichsfläche 2 (und artenschutzrechtliche CEF-Fläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling – siehe auch Punkt 2.3 der Begründung).

Weiterer erforderlicher externer Ausgleich erfolgt im Gemeindegebiet Wenzenbach / Gemarkung Grünthal auf Flurnummer 399 (Teilfläche). Sie ist insgesamt 12.590 m² groß.

Ökologisch nicht aufwertbare Biotopflächen sowie für andere Eingriffsvorhaben bereits von der Gemeinde Wenzenbach „verbrauchte“ Nachweisflächen von 8224 m² für den Bebauungsplan Böhmerwaldstraße und 1.100 m² für den Radweg Grünthal mindern die sonstige aufwertbare Fläche in der Flurnummer auf 3.266 m².

Ausgangszustand - Anteil für Ausgleich:

- Grünlandbrache, bewirtschaftet, feuchte bis frische Lage; im NO benachbart, Feuchtwiese mit Seggen und Binsen, Schilfbeständen und Aufwuchs aus Arten der Weichholzaue, Senken und Seigen temporär wasserführend; das Flurstück fällt tendenziell nach Süden und grenzt dort an eine bestehende Flutmulde.

Entwicklungsziel:

- artenreiche und extensiv bewirtschaftete Feuchtwiese, im Süden mit artenreicher Hochstaudenflur, Anlage von Senken und Seigen, Initialpflanzung von Seggen und Binsen (Arten der Nasswiese)

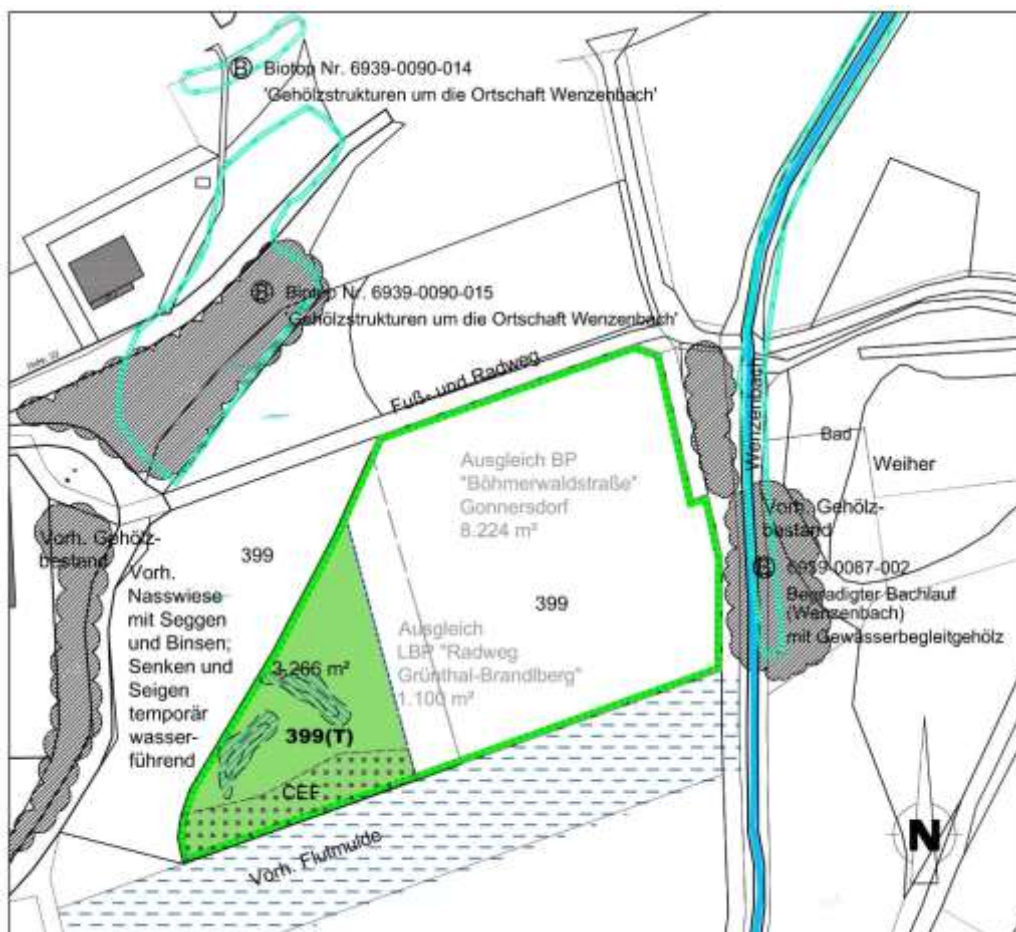
Erläuterung - Maßnahmen:

Ökologischer Ausgleich:

Bodenvorbereitungsmaßnahmen für die Anlage einer artenreichen Feuchtwiese durch Ansaat mit zertifiziertem Regio-Saatgut oder gebietsheimisch (Mahdgutübertragung), 2-malige Mahd im Jahr; 1. Mahd im Mai (früh), 2. Mahd im September (spät).

Initialpflanzung oder Ansaat Hochstauden: Großer Wiesenknopf, Mädesüß usw. im Süden der Fläche, Mahd turnusartig d.h. mind. 20% der Fläche ist immer als Rückzugsraum für die Tierwelt ungemäht zu belassen.

Geländemodellierungen zur Ausbildung von naturnahen Senken und Seigen; temporär wasserführend im Süden der Fläche, Initialpflanzung Seggen und Binsen; Förderung der sukzessiven Einwanderung von Feuchtwiesenarten der Nachbarfläche im Westen.



Ausschnitt „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ – Darstellung Ausgleichsfläche 2 , o.M. Quelle: FLU Planungsteam, Regensburg

Artenschutzrechtliche CEF-Maßnahmen auf der Fläche (siehe auch Punkt 3.2 der Begründung:

Bodenvorbereitende Maßnahmen auf Grünlandstandort für Initialpflanzung oder Ansaat von Hochstauden wie z.B. Mädesüß und Großer Wiesenknopf, Anlage eines Nahrungshabitats (mind. 250 m² große, zusammenhängende Fläche, in der Planung größer) für Tagfalter Großer Wiesenknopf-Bläuling (siehe auch Maßnahmenblätter aus SaP); Mahdregime siehe Punkt 'Ausgleich' oben.

Diese Maßnahme ist vorgezogen, vor dem Eingriff umzusetzen!

Bilanz Ausgleichsfläche 2: Fl. Nr. 399(Tfl.), Gemarkung Grünthal

Ökologisch aufwertbare Fläche des Flurstücks = 12.590 m²

Ausgleichsfläche für Planung anrechenbar = 3.266 m² x 1,0 AF = 3.266 m²

(*Aufwertungsfaktor)

Die Ausgleichsfläche 2 – (Teilfläche 3 auf dem Flurstück) - kann mit den festgelegten Maßnahmen mit einem ökologischen Aufwertungsfaktor von 1,0 angerechnet werden.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Wenzenbach. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Eine Meldung in das Ökokataster des LFU ist vorzunehmen.

Ökologische Ausgleichsfläche 3:

Der verbleibende erforderliche externe Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Planungsvorhaben erfolgt im Gemeindegebiet Wenzenbach / Gemarkung Wenzenbach auf Flurnummer 253/3. Die Fläche dafür ist insgesamt 11.884 m² groß.

Der verbliebene Ausgleichsbedarf nach Abzug der ökologischen Ausgleichsfläche 1 und 2 beträgt 10.551,5 m².

Ausgangszustand:

Grünland / teilweise junge Wiesenbrache – intensiv bis mäßig extensiv bewirtschaftet, direkt angrenzend an Ausgleichsfläche der Gemeinde Wenzenbach in Flurnummer 253/2 westlich.

Entwicklungsziel:

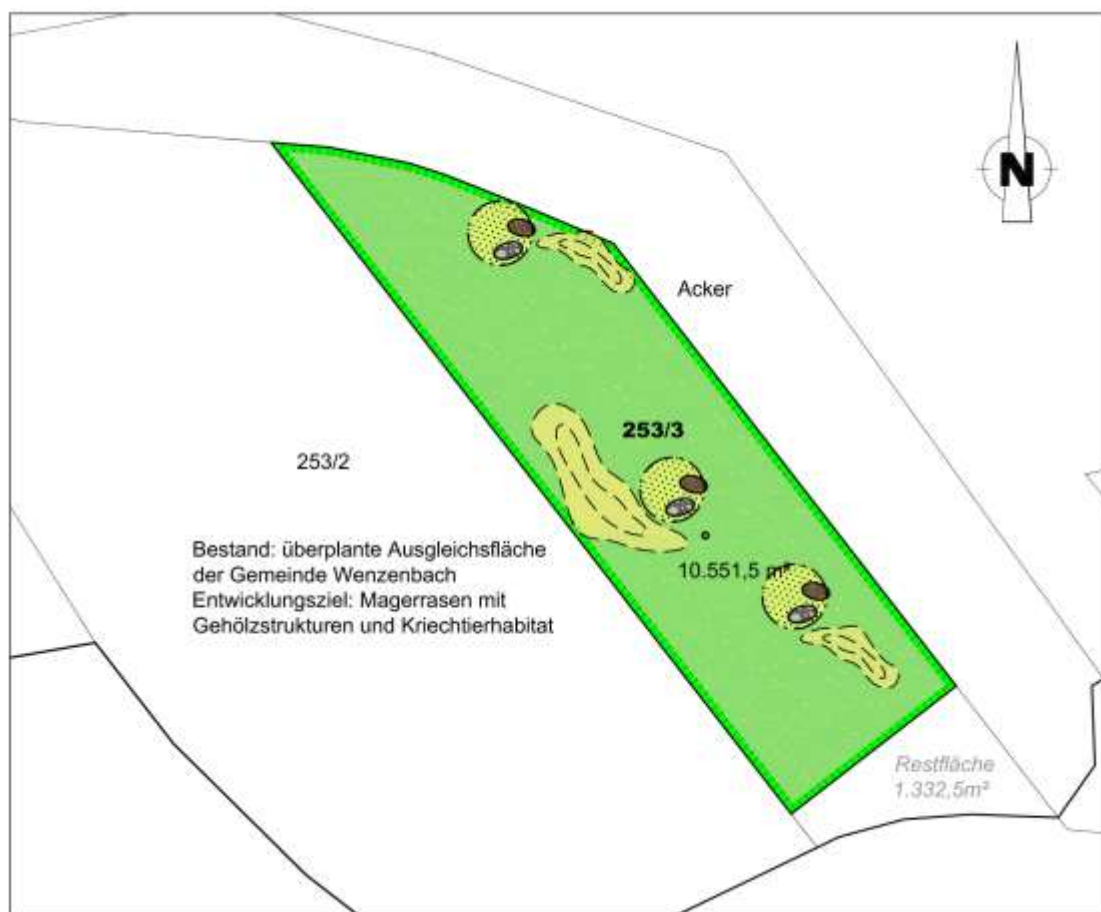
Magerrasenstandort mit Kriechtierhabitatstrukturen und vereinzelt Rohbodenstandorten

Erläuterung - Maßnahmen:

Ausgleich:

Umwandlung der Wiese in extensiven, mageren Magerwiesenstandort durch teilweisen Oberbodenabtrag/Oberbodenverlagerung und Aufbringen von Saat-/Mähgut aus benachbarten Flächen (FINr. 253/2) oder Einbringung von gebietseigenem Standortgerechtem Saatgut; regelmäßige Entbuschung alle ca. 3-Jahre, ggf. in Teilbereichen Rohbodenstandorte herstellen - turnusartig (zeitliche Abstände im Zuge eines Monitorings festlegen)

Anlage von Kriechtierhabitatstrukturen durch Anlage von Totholz-Haufen, Baumstubben in Kombination mit Stein- und Sandschüttungen (Anordnung in Anlehnung an benachbarte bestehende Ausgleichsfläche).



Ausschnitt „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ – Darstellung Ausgleichsfläche 3 , o.M. Quelle: FLU Planungsteam, Regensburg

Bilanz Ausgleichsfläche 3: Fl. Nr. 252/3 (Teilfläche), Gemarkung Wenzenbach

Flurstücksgröße = 11.884 m²

Nach Nachweis der ökologischen Ausgleichsflächen 1 und 2 noch benötigte Nachweisfläche: 10551,5 m²

Anrechenbare Ausgleichsfläche = 10.551,5 m² x 1,0 AF = 10.551,5 m²
(*Aufwertungsfaktor)

Die Ausgleichsfläche kann mit den festgelegten Maßnahmen mit einem ökologischen Aufwertungsfaktor von 1,0 angerechnet werden.

Anrechenbare ökologische Ausgleichsfläche (externe Ausgleichsfläche 3): 10.551,5 m²

Von den 10.551,5 m² nach außerhalb des Planungsgebiets nachzuweisenden aufzuwertenden ökologischen Ausgleichsflächen können in der externen Ausgleichsfläche 3 auf Fl.Nr. 253/3 Gem. Wenzelbach 10.551,5 m² nachgewiesen werden.

Die Fläche befindet sich im Besitz der Gemeinde Wenzelbach. Sie ist dinglich zu sichern. Eine Meldung in das Ökokataster des LFU ist vorzunehmen.

Bei einer Gesamtfläche von 11.884 m² der Fläche verbleiben auf der Fläche Flurnummer 253/3 Gemarkung Wenzelbach noch 1.332,5 m², die als Ausgleich für weitere Eingriffsvorhaben der Gemeinde verwendet werden können.

Ausgleichsflächenbilanzierung:

Der ökologische Gesamtausgleich aus dem Bebauungsplan „Gemeindeverbindungsstraße - Westumfahrung“ kann folgendermaßen erbracht werden:

Erf. Ausgleichsbedarf für Gesamtmaßnahme = 17.621,5 m²

Nachweis:

Ausgleichsfläche 1 - Flur 143(T)/138/1 (T) : 3.612 m² x 1,0 = 3.804 m²

Ausgleichsfläche 2 - Flur 399(T): 3.266 m² x 1,0 = 3.266 m²

Ausgleichsfläche 3 - Flur 253/3(T): 10.548,5 m² x 1,0 = 10.551,5 m²

Bedarfsdeckung auf A1, A2 und A3 = 17.621,5 m²

Fazit: Der erforderliche Ausgleichsbedarf für die gegenständliche Planung kann auf den externen Ausgleichsfläche 1 bis 3 nachgewiesen werden.

Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarf und der artenschutzrechtliche Bedarf an vorgezogenen artenschutzrechtlichen Kompensationsflächen- und Maßnahmen (CEF-Flächen – siehe Punkt 3.2 der Begründung) für das Planungsvorhaben der Westumfahrung Wenzelbach ist bei Umsetzung der Flächen nachgewiesen.

Die Flächen befinden sich im Besitz der Gemeinde Wenzelbach. Sie sind jeweils dinglich zu sichern. Eine Meldung in das Ökokataster des LFU ist vorzunehmen.

Für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen und der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes wird ein Monitoring mit insgesamt 5 Jahren Dauer angesetzt. Die Durchführung des Monitoring ist durch die Gemeinde Wenzelbach vorgesehen.

2.3 Artenschutz, artenschutzrechtliche Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen, artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen, CEF Flächen) im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Prüfung (siehe Punkt 1.6 der Begründung) ergab, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt sind, wenn die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahmen / CEF-Flächen) umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität:

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sind erforderlich – im Folgenden:

- V1 Auf und beiderseits der Brücke sind Irritations- und Kollisionsschutzwände mit 4 m Höhe einzuplanen (Vermeidung Störungsverbot Fledermaus).
- V2 Auf Höhe des Feldgehölzes sind 4 m hohe Irritations- und Kollisionsschutzwände an der Ostseite der geplanten Straße zu errichten um die dort jagenden Fledermäuse vor den Blendwirkungen des Verkehrs zu schützen und den hohen Wert des Jagdrevieres zu erhalten (Vermeidung Störungsverbot Fledermaus).
- V3 Um Tötungen von Fledermäusen im Bereich der Querung des Wenzenbaches zu vermeiden muss die Brücke über den Wenzenbach mindestens 4,5 m lichte Höhe und 5 m lichte Weite aufweisen. Dann können die Fledermäuse, die niedrig über dem Bach fliegen, ungefährdet unter der Straße hindurchfliegen.
- V4 Auf und beiderseits der Brücke sind Irritations- und Kollisionsschutzwände mit 4 m Höhe einzuplanen (Vermeidung Störungsverbot Fledermaus).
- V5 Um Tötungen von Fledermäusen in den Quartieren in dem Feldgehölz und vor allem von in, über und im nahen Umfeld des Feldgehölzes jagenden Fledermäusen zu vermeiden, ist die Straßentrasse so weit als möglich aus dem Feldgehölz herauszulegen.
- V6 Die Brücke über den Wenzenbach muss eine so große lichte Weite haben, dass beidseitig gewässerbegleitende naturnahe Uferstreifen von mindestens 1,5 m Breite als Wanderkorridor für den Fischotter vorhanden sind. Auch bei HW10 muss mindestens einseitig ein Uferstreifen von mindestens 1m Breite vorhanden sein. Die lichte Höhe der Brücke soll mindestens 1,5 m über HW10 betragen (Vermeidung Störung und Tötung Fischotter).

- V7 Entstehende Straßenböschungen sind nur teilweise mit Gehölzen zu bepflanzen. Die nicht mit Gehölzen bepflanzen Flächen sind nicht mit Oberboden abzudecken. Hier sind nährstoffarme Standorte mit artenreichen Saumgesellschaften und Wiesen zu schaffen, die Lebensraum und Ausbreitungswege für Zauneidechsen darstellen (Vermeidung / Förderung Zauneidechse).
- V8 Um die Verluste bei der Querung der Straße zu verringern, ist eine Brücke mit möglichst großer lichter Höhe und Weite über den Wenzenbach zu bauen. Hier können dann zumindest die Falter, die entlang des Baches fliegen, unbeschadet die neue Straße unterqueren (Vermeidung Störung, Tötungsverbot Tagfalter).
- V9 Um die Verluste bei der Querung der Straße zu verringern, ist eine möglichst hohe und weite Brücke über den Wenzenbach zu bauen. Hier können dann die Libellen, die entlang des Baches fliegen, unbeschadet die neue Straße unterqueren (Vermeidung Störung, Tötungsverbot Libellen) .
- V10 Zur Förderung und zum dauerhaften Erhalt der Population der Grünen Keiljungfer sind die vorhandenen arten- und insektenreichen Wiesen im Umfeld des Wenzenbaches als Jagdrevier der Grünen Keiljungfer zu erhalten (Vermeidung Störung, Tagfalter).
- V11 Die geplante Straße ist möglichst weit aus dem Feldgehölz zu verlegen um die Wahrscheinlichkeit zu reduzieren, dass störungsempfindliche Vogelarten wie die Turteltaube ihr Revier in dem Feldgehölz aufgeben werden (Vermeidung Störung Vögel).
- V12 Die Höhlenbäume stehen überwiegend am nördlichen Rand des Gehölzes. Hier liegen Brutplätze von höhlenbrütenden Vogelarten. Um möglichst viele dieser Bäume zu erhalten, ist die Trasse möglichst weit aus dem Feldgehölz zu verlegen und ein möglichst großer Abstand von Infrastrukturen von dem Gehölz zu halten (Vermeidung Störung, Schädigung Vögel).
- V13 Die Erfordernisse der Verkehrssicherheit führen meist innerhalb kurzer Zeit nach dem Bau von Straßen und Gebäuden dazu, dass die als nicht verkehrssicher eingestuft Bäume - das sind meist Biotopbäume mit Höhlen, Nischen, abstehender Rinde oder dünnen Ästen – gefällt werden. Nicht verkehrssichere Bäume sind nicht zu fällen sondern in möglichst großer Höhe zu kappen, sodass einerseits die Verkehrssicherheit gewährleistet wird und trotzdem Brutplätze und Totholz in dem verbleibenden Torso erhalten werden (Förderung Artenvielfalt).
- V14 Möglicherweise erforderliche Rodung von Gehölzen müssen außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.

Folgende erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden festgelegt und ausgeführt, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Als Ersatz für verlorene Höhlen werden 10 Fledermauskästen (davon 3 Flachkästen und 7 Giebelkästen) aufgehängt. Diese sind zehn Jahre lang 1 x jährlich im September zu kontrollieren und zu reinigen.

Diese Maßnahme erfolgt im Geltungsbereich der Planung und wird in der Satzung festgesetzt.

CEF2: Zur Stärkung der Population des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Bereich des Wenzenbachtals sind im weiteren Umfeld (bis ca. zu 2 Kilometer Entfernung) geeignete Lebensräume zu schaffen und dauerhaft zu managen. Die Art benötigt junge Feucht- und Nasswiesenbrachen mit Vorkommen der Futterpflanze Großer Wiesenknopf. Hierbei genügen zwei kleinflächige (jeweils mindestens 250 m² große) Flächen im Talraum des Wenzenbaches. Die Pflege der Flächen muss auf die Habitatansprüche der Art abgestimmt sein. Meist genügt eine Mahd im Abstand von drei Jahren um die Futterpflanze und den Bestand der Wirtsameisen zu erhalten und somit dem Wiesenknopf-Ameisenbläuling dauerhaft günstige Lebensbedingungen zu bieten.

Diese Maßnahme erfolgt auf 2 externen ökologischen Ausgleichsflächen (Flurnummer 143 (Teilfläche) und Flurnummer 399 (Teilfläche), jeweils Gemarkung Wenzenbach. Die Umsetzung ist im Umweltbericht sowie unter Punkt 2.2 der Begründung mit dargestellt.

Diese Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Wenzenbach. Die Maßnahmen sind dinglich zu sichern. Sie sind ferner vor dem Eingriff umzusetzen.

CEF3: Für jeden gefälltten Höhlenbaum sind 5 Nistkästen für Kleinvögel (Schlupflochgröße: 2,8 mm, 3,2 mm und 4,5 mm) im nahen Umfeld aufzuhängen.

Es ist ein Höhlenbaum zu fällen.

Diese Maßnahme erfolgt im Geltungsbereich der Planung und wird in der Satzung festgesetzt.

Weitere artenschutzrechtliche Maßnahme zum Schutz natürlicher Bestände gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

Zum Schutz der amtlich kartierten Biotopflächen (Westseite Biotop Nr. 6939-0078-001) sowie der Gehölzbestände und Strukturen im Westen und Süden des Planungsgebietes (Roitherauerbach, Wenzenbach, sowie der den Planungsbereich umgebenden Feuchtwiesen im Südteil, jeweils nach Westen und Osten/Südosten sind diese vor Beginn der Baumaßnahme und für deren gesamte Dauer mit einem dauerhaften, mindestens 2 m hohen ortsfesten Holzzaun (Pfosten, mindestens 3 waagrechte Bretterreihen) zu versehen. Die Anlage ist für die Dauer der Baumaßnahme zu unterhalten.

Die Maßnahme erfolgt im Geltungsbereich der Planung und ist in der Planung festgesetzt.

Fazit der SaP:

Bei den als prüfrelevant im Planungsgebiet eingestuftten Arten werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) NICHT berührt, sofern alle genannten Vorkehrungen zur Vermeidung und alle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen „CEF-Maßnahmen“ i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG vor, während und nach Baubeginn umgesetzt werden.

**Sicherstellung der Vermeidung von Verbotstatbeständen in der Planung:
Die Umsetzung der Maßnahmen ist durch die Planung gewährleistet.**

Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität in der Planung:

Über den Wenzenbach wird eine Brücke mit einer Spannweite von ca. 55 m lichter Weite und einer lichten Höhe von mindestens 5,10 m (im Süden 5,60 m) gespannt. Der Wenzenbach selbst mit seinem Umfeld bleibt – bis auch eine erforderliche Zurücknahme der Gehölze unter der Brücke erhalten. Der geforderte Wanderkorridor seitlich – auch bei Hochwasser HQ 10 kann gewährleistet werden.

Maßnahme ist Inhalt der Planung.

Damit sind die Vermeidungsmaßnahmen V 3, V 6, V 8 und V 9 durch die Planung erfüllt.

In der Planung sind 4 m hohe Irritations- und Kollisionsschutzwände auf 150 m entlang des Waldrands / Biotopwestseite sowie beidseits auf dem Brückenbauwerk geplant und festgesetzt.

Maßnahme ist Inhalt der Planung.

Damit sind die Vermeidungsmaßnahmen V 1, V 2 und V 4 durch die Planung erfüllt.

Die Verkehrsstrasse wird - soweit grunderwerbsbedingt möglich, weg von dem Feldgehölz/Waldrand (Biotop) errichtet. Dabei liegt die Straßenverkehrsanlage abseits, ein Grünstreifen und der Geh- und Radweg gehölzseitig um die Beeinträchtigungen zu minimieren.

Im Zug der Bauleitplanung wurde nach dem Vorentwurfsverfahren die Trassenführung im mittleren und südlichen Bereich des Biotoprandes nochmals optimiert, so dass numehr bis auf einen sehr kleinen Bereich (rechnerisch 8 m²) das Biotop nicht beeinträchtigt wird. Nach dem Stand der Planung sind am Gehölzrand des Biotops – mit Ausnahme der o.g. Fläche, welche spornartig aus dem Gehölz hervortritt) keine Baumrodungen erforderlich, allenfalls Maßnahmen zum Wurzelschutz und zum Kronenrückschnitt im südlichen bis mittleren Bereich. Hierzu wurden in der Planung Festsetzungen getroffen, die die Qualität der Maßnahmen sichern (Fachpersonal, ökologische Baubegleitung, Art der Wurzelschutzmaßnahmen).

Am Nordrand des Gehölzes/Biotops entsteht mehr Abstand. Die dortigen Höhlen- und Vogelbrutbäume sind von der geplanten Maßnahme wenig betroffen, Eingriffe in den Gehölzbestand sind nicht erforderlich.

Die Gehölzrodungen im Bereich südlich auf der Hangkante (und weitere erforderliche kleinflächige Rodungen durch die Baumaßnahme) werden dabei durch flächengleiche Gehölzneupflanzungen (Feuchtgehölze) in der Flurnummer 143 (Teilfläche außerhalb des Geltungsbereichs der Planung (ökologische Ausgleichsfläche und CEF-Fläche für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. dessen Haupt-Futterpflanze) ersetzt und mittelfristig neue Lebensraumbedingungen geschaffen.

Die Maßnahme ist Inhalt der Planung.

Damit sind die Vermeidungsmaßnahmen V 5, V 11 und V 12 durch die Planung erfüllt.

In der Planung wird festgesetzt, dass Straßenböschungen, Böschungen und Seitenflächen der Verkehrsanlage nur teilbepflanzt und nicht mit Oberboden sondern mit magerem, nährstoffarmem Substrat (z.B. Vorabsiebung) angedeckt werden. Die Festsetzung einer grünordnerisch-landschaftsplanerischen Objektplanung bei der Baumaßnahme sichert dies ab. Die Ansaaten erfolgen mit standortgerechtem gebietseigenen Saatgut. Durch diese Maßnahme können zusätzliche Lebensräume für Zauneidechsen und Insekten geschaffen werden.

Die Maßnahmen sind Inhalt der Planung.

Die Vermeidungsmaßnahme V 7 wird somit durch die Planung erfüllt.

Innerhalb des Planungsumgriffs werden Seitenflächen im Übergang zu Gewässern und zu außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Feuchtwiesen ebenso feucht geprägt hergestellt. Dies sichert die grünordnerisch-landschaftsplanerische Objektplanung. Dies sind Teilflächen für die Grüne Mosaikjungfer.

Außerhalb des Geltungsbereichs der Planung sind die Einflussmöglichkeiten der gegenständlichen Planung beschränkt. Die Gemeinde Wenzenbach ist sich jedoch der Verantwortung der Sicherung der Feuchtwiesen bewusst und wird den Erhalt und die Sicherung dieser Flächen unterstützen.

Die Maßnahme ist Inhalt der Planung.

Die Vermeidungsmaßnahme V 10 innerhalb des Einflussbereichs der Planung wird somit erfüllt.

Festsetzung im Bebauungsplan wird festgelegt, dass im Zug der Verkehrssicherung erforderliche Beseitigung von (absterbenden oder abgestorbenen) Bäumen oder Ihrer Teile nicht vollständig erfolgt, sondern im Rahmen der Verkehrssicherheit tolerierbare Torsi und Totholz stehen bleiben.

Die Vermeidungsmaßnahme V 13 wird durch die Planung erfüllt.

Es wird in der Planung festgesetzt, dass Baumrodungen und Rückschnitte an Gehölzen ausschließlich im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar stattfinden dürfen.

Die Vermeidungsmaßnahme V 14 wird durch die Planung erfüllt.

CEF-Maßnahmen:

In der Planung werden die CEF-Maßnahmen CEF 1 und CEF 3 innerhalb des Geltungsbereichs festgesetzt.

Hinweis: Der Höhlenbaum Nr. 5 aus der saP kann an der angegebenen Stelle erhalten bleiben. Es wird jedoch aufgrund der Vor-Ort-Erkundung angenommen, dass dieser etwas weiter südlich innerhalb des Gehölmantels (knapp außerhalb der dargestellten Biotopabgrenzung jedoch in funktionalem Biotopzusammenhang) steht, welcher von der Planung betroffen ist. Daher wurde für diesen die Rodung festgesetzt sowie die CEF-Maßnahme CEF 3.

Die CEF-Maßnahme CEF 2 ist außerhalb des Geltungsbereichs der Planung umzusetzen. Hierzu werden 2 Teilflächen (Teilfläche Flurnummer 143 unmittelbar außerhalb des Geltungsbereichs der Planung) und Flurnummer 399 (Teilfläche) in ca. 400 m nordwestlich des Planungsbereichs in der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (Planteil – siehe auch Punkt 4 des Umweltberichtes) und in den Hinweisen im Bebauungsplan (Planteil) als vorgezogene artenschutzrechtliche Kompensationsflächen im Umfeld des Wenzenbaches innerhalb der geforderten Distanzen zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings mit entsprechenden Maßnahmen ausgewiesen und unter festgesetzter Entwicklung eines Umsetzungs- Pflege- und Entwicklungskonzeptes umgesetzt. Ein Monitoring für diese Flächen ist ebenfalls festgelegt.

Diese Flächen sind Teil ökologischer Ausgleichsflächen mit größeren Teilflächen für die CEF-Maßnahmen als gefordert.

Die Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen und CEF-Flächen) werden in der Planung nachgewiesen und rechtzeitig umgesetzt.

Fazit:

Die aus der Bearbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die erforderlichen artenschutzrechtlichen vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durch die Planung nachgewiesen, sichergestellt und die Voraussetzungen für die Umsetzung geschaffen.

Damit sind artenschutzrechtliche Belange bzw. Eingriffe durch die Planung auf ein verträgliches Maß reduziert. Verbotstatbestände entstehen nicht, das Tötungsverbot wird eingehalten.

Für die Überwachung der Funktionsfähigkeit der artenschutzrechtlichen und der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planungsgebietes wird ein Monitoring mit insgesamt 5 Jahren Dauer angesetzt. Die Durchführung des Monitoring ist durch die Gemeinde Wenzenbach vorgesehen.

2.4 Anwendung des Artikels 16 BayNatSchG, Wald nach Bayerischem Waldgesetz

Rodung Gehölzflächen nach Art. 16 BayNatschG, Rodung und Überbauung einer Teilfläche des Biotops 6939-078-001

Die im Zug der Umsetzung der Planung zu rodenden Gehölzflächen unterliegen dem Schutz nach Art. 16 BayNatschG. Für deren Beseitigung ist eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung erforderlich. Zudem sind diese Flächen in Art und Funktion gleichwertig (das heißt als Gehölzflächen) wieder herzustellen. Dies ist auf Ausgleichsfläche 1 (Flurnummer 143 (Teilfläche), Gemarkung Grünthal sichergestellt.

Im Zug der vorliegenden Planung ist die Rodung und Beseitigung einer kleineren Teilfläche eines amtlich kartierten gehölzbestandenen Biotops (Teilfläche von ca. 150 m² auf der Hangkante im mittleren Planungsbereich südwestlich der Hauptbiotopfläche Nr. 6939-0078-001) erforderlich, Hierfür ist ebenso eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der verlustige Gehölzbestand wird dabei jeweils flächengleich in der Ausgleichsfläche 1 (Teilfläche Flurnummer 143 und Teilfläche 138/1, Gemarkung Grünthal) im südlichen Anschluss an das vorhandene Biotop als auwaldartiger Bestand durch Pflanzung wieder hergestellt.

Die betroffenen Flächen werden ebenso im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (siehe oben) erfasst und bewertet und entsprechender Ausgleich errechnet und nachgewiesen.

Wald nach Bayerischem Waldgesetz (BayWaldG)

In der Kernfläche des Biotops-Nr. 6939-0078-001 (nicht in der zu rodenden Fläche mit galerieartigem Baumbestand an der Hangkante) bilden die vorhandene Gehölzbestände an der westlichen hangkante und die vorhandenen Weichholzbestände im Senkenbereich des Biotops unterhalb der westlichen hangkante (bruchwaldartig, feuchte Standorte, Erlen-Pappel und Weidesukzessionen unterschiedlicher Altersstufen) eine zusammenhängende Gehölzfläche die gem. dem bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) als Wald einzustufen ist. Insbesondere die Baumbestände an der westlichen Seite, vor die die Verkehrsstrasse gelegt wird, hat dabei Schutzfunktion (Erosionsschutz, Hangsicherung, Artenschutz). Ein Eingriff in diesen Waldbereich bedarf der forstlichen Erlaubnis, welche bei maßgeblicher Beeinträchtigung der Schutzfunktionen verweigert würde.

Durch die nunmehrige, Trassenwahl, die im Bereich des Waldes nach BayWaldG insbesondere im südlichen und mittleren Bereich vom Waldrand abgerückt wurde, sind maßgebliche Beeinträchtigungen der Schutzfunktionen nicht zu erwarten. Rodungen sind in diesem Bereich nur in Form von wenigen Gehölzen in Südwesten erforderlich (davon voraussichtlich ein Höhlenbaum, für den in der Planung artenschutzrechtliche Kompensation festgesetzt ist). In der Planung wurden zudem Schutzmaßnahmen für den Baumbestand festgesetzt die den Kronen- und Wurzelschutz der Gehölze am Waldrand betreffen.

Planung Bebauungsplan

BBI INGENIEURE GMBH

Niederlassung Regensburg

Heinkelstraße 3

93049 Regensburg

regensburg@bbi-ingenieure.de

www.bbi-ingenieure.de

Telefon: 0941/ 4 02 08-0

Telefax: 0941/ 4 02 08-30

Bearbeitung: Grünordnungsplan, Umweltbericht und Eingriffsregelung

FLU Planungsteam

Margaretenstr. 14

93047 Regensburg

gs@flu-planungsteam.de

http://www.flu-planungsteam.de/

Telefon: +49 (0)941/29745-0

Telefax: +49 (941) 29745-20